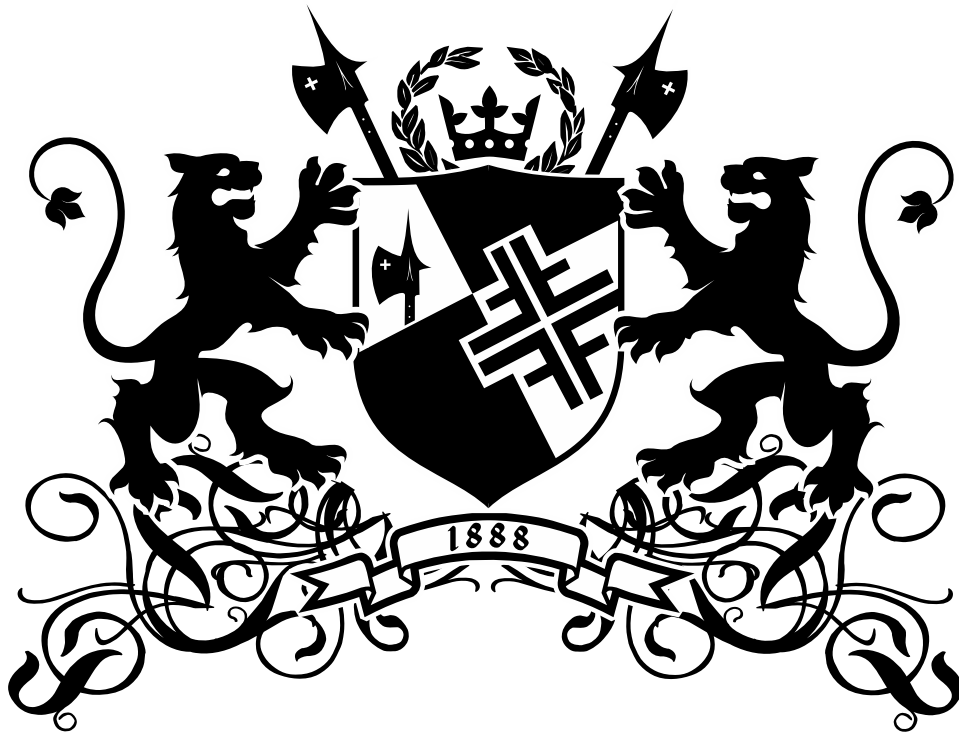

Statuten

Turnverein Neuwilen

Version ab Februar 2023



Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

NAME UND SITZ.....	3
ZWECK DES VEREINS	3
VEREINSSTRUKTUR.....	4
MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN.....	4
ORGANE	5
JAHRESVERSAMMLUNG.....	6
VEREINSVERSAMMLUNG	7
TURNSTAND.....	7
VEREINSVORSTAND.....	8
SPEZIALKOMMISSIONEN.....	8
REVISOREN.....	8
VERWALTUNG	9
FINANZEN	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverband	SVK-STV
Turnverein Neuwilen	TVN
Jahresversammlung	JV
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Turnstand	TS
Artikel	Art.
Zivilgesetzbuch	ZGB

Verwendung männliche Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten und deren Anhänge sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten aber für die weiblichen Personen in gleicher Weise.

Name und Sitz

Art. 1. Name

Der Turnverein Neuwilen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2. Sitz

Rechtsdomizil des TVN ist die politische Gemeinde Kemmental.

Zweck des Vereins

Art. 3. Zweck und Neutralität

Der TVN:

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die soziale Integration und körperliche Entwicklung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4. Ethik

1 Der TVN setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

2 Der TVN anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

3 Der TVN unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

4 Der TVN anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5. Zugehörigkeit

1 Der TVN und seine Riegen sind Mitglied:

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

2 Alle Turner sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

3 Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

4 Der TVN kann sich auch anderen Organisationen, mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen.

Vereinsstruktur

Art. 6. Bestand, Riegen

Der TVN setzt sich zusammen aus der Stammsektion TVN sowie der unselbständigen, direkt dem VS unterstellten Riegen:

- Jugendriege Neuwilen
- Nationalriege Neuwilen
- Geräteriege Kemmental

Art. 7. Riegenründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der JV gebildet werden.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8. Mitgliederkategorien

1 Der TVN und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Jungturner
- Gönner

2 Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

3 Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVN zu wahren, sowie den Anordnungen der Vereinsleitung Folge zu leisten.

Art. 9. Eintritt, Austritt

1 Der Eintritt ist jederzeit möglich.

2 Die Aufnahme erfolgt anlässlich der JV auf Antrag des VS.

3 Der Austritt hat auf die nächste JV zu erfolgen und ist dem Vereinspräsidenten spätestens 14 Tage vor der JV schriftlich einzureichen.

Art. 10. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 11. Ausschluss

1 Mitglieder, welche Verpflichtungen dem TVN gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen, die Statuten und Reglemente des TVN oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden.

2 Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat.

Art. 13. Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft kann beim VS beantragen werden, wer nicht mehr am Turnbetrieb teilnehmen will oder das 35. Altersjahr erreicht hat.

Art. 14. Ehrenmitglieder

1 Als Ehrenmitglieder werden durch die JV auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt, welche ausserordentliche Dienste erbracht haben.

2 Eine durch den VS ausgearbeitete Entscheidungshilfe legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest. Vorschläge sind dem VS mindestens drei Monate vor der JV einzureichen.

Art. 15. Mitturner

Personen, welche die Stammsektion kennen lernen möchte, werden als Mitturner aufgenommen.

Art. 16. Jungturner

Jungturner kann werden, wer in einer der unselbständigen Riegen mitturnt. Für die Aufnahme bedarf es keines Beschlusses.

Art. 17. Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVN finanziell unterstützt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Organe

Art. 18. Organe

Die Organe des TVN sind:

- Jahresversammlung (JV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Jahresversammlung

Art. 19. Zusammensetzung

1 Die JV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Die JV setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitturnern
- Jungturnern
- Gönnern
- Gästen
- Delegationen

Art. 20. Teilnahmepflicht

1 Der Besuch der JV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

2 Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit
- obligatorische Schul- oder Berufsanlässe
- Militärdienst
- Familienfeste
- Trauerfälle in der Familie
- mehrtägige Ortsabwesenheit

Art. 21. Geschäfte

Die JV hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV oder VV.
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Riegenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung des TVN
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl des Hornträgers
- Ernennung Ehrenmitglied
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 22. Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1 Die Einladung zur JV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Die auf diese Weise einberufene JV ist beschlussfähig.

Art. 23. Eingabe für Anträge

- 1 Anträge an die JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- 2 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, muss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 24. Antrags- und Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, an Versammlungen und Turnständen Anträge zu stellen.

Art. 25. Wahlen und Abstimmungen

- 1 Über die Vereinsgeschäfte und bei Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
- 2 Die Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 3 Bei Abstimmungen (ausser bei den durch die Statuten bestimmten Ausnahmen) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vereinsversammlung

Art. 26. Einberufung, Kompetenz

- 1 Die Einladung zur VV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von 1/3 den stimmberechtigten Mitgliedern einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenzen des VS fallen.

Turnstand

Art. 27. Einberufung, Kompetenz

- 1 Der TS setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2 Die Einladung zum TS erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 3 dringend zu fassende Beschlüsse (vor allem über rein turnerische Angelegenheiten) können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Vereinsvorstand

Art. 28. Zusammensetzung, Mitgliederzahl

- 1 Der VS setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten
 - übrige 2 bis 6 Mitglieder
- 2 Der VS bestimmt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten.

Art. 29. Beschlussfähigkeit

- 1 Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Präsidenten.

Art. 30. Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind:

- die allgemeine Leitung des TVN gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheft.
- die Vertretung nach aussen.
- das erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 31. Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32. Ausserordentliche Beschlüsse

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlung und Turnstände fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Art. 33. Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.
- 2 Für Wertschriftenanlagen zeichnet der Präsident und der Aktuar zu Zweien.
- 3 Für Kasse, Post- und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 34. Zweck

Der VS kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen bestellen.

Revisoren

Art. 35. Zusammensetzung

Als Revisoren amten drei stimmberechtigte Mitglieder. Die Revisoren bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 36. Aufgaben

- 1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des TVN, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.
- 2 Die Revisoren führen, sofern nötig, das Stimm- und Wahlbüro an der JV.
- 3 Sie erstellen einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die JV.

Verwaltung

Art. 37. Protokolle

Für JV, VV und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 38. Reglemente und Pflichtenheft

- 1 Die Detailaufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.
- 2 Für den Erlass der Reglemente ist die JV, für denjenigen der Pflichtenhefte der VS zuständig.

Art. 39. Archiv

- 1 Der TVN unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.
- 2 Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Finanzen

Art. 40. Einnahmen

Die Einnahmen des TVN bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- den Erträgen von Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Schenkungen
- Subventionen

Art. 41. Ausgaben

Die Ausgaben des TVN sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- weitere durch die JV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Art. 42. Mitgliederbeiträge

- 1 Die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die JV festgelegt.
- 2 Die Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, nicht turnende Freimitglieder und das Leiterteam sind beitragsbefreit.

Art. 43. Haftung

Der TVN haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 44. Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 45. Fonds

- 1 Der TVN kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die JV.
- 2 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 46. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

Schlussbestimmungen

Art. 47. Statutenrevision

- 1 Eine Totalrevision oder Änderungen einzelner Artikel dieser Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der VS oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellen.
- 2 Die Annahme der revidierten Statuten bedarf der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen der JV.
- 3 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 48. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung des TVN oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 49. Verwendung Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei einer Auflösung des TVN ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 50. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Februar 2004.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die JV des TVN vom 11. Februar 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Für den Turnverein Neuwilen,

Ort, Datum:

_____, den _____

Der Präsident

Der Aktuar

Pascal Hahn

Markus Sigrist

Die vorliegenden Statuten des TVN wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den Thurgauer Turnverband,

Die Präsidentin

Leiterin Administration

Karin König-Ess

a.i. Claudia Schreiner